



Reglement der Wasserversorgung (Wasserreglement) der Gemeinde Löhningen

vom 10. Dezember 2007
(inkl. Teilrevision vom 8. Dezember 2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundsatz.....	4
Art. 2 Geltungsbereich.....	4
Art. 3 Bezüger.....	4
Art. 4 Anschlussgesuch.....	5
Art. 5 Anschlussgebühr.....	5
II. Wasserabgabe	5
Art. 6 Umfang, Aufgabe.....	5
Art. 7 Haftung.....	5
Art. 8 Verbote.....	5
Art. 9 Weitere Verbote.....	6
III. Leitungen, Hydranten und Installationen	6
A) Hauptleitungen	6
Art. 10 Grundsatz.....	6
Art. 11 Leitungserweiterungen.....	6
B) Hydranten	6
Art. 12 Öffentliche Hydranten.....	6
C) Hauszuleitungen	7
Art. 13 Grundsatz.....	7
Art. 14 Kosten.....	7
Art. 15 Weitere Bestimmungen.....	7
Art. 16 Unbenützte Hauszuleitungen.....	7
D) Hausinstallationen	7
Art. 17 Grundsatz.....	7
Art. 18 Installationsberechtigung.....	7
Art. 19 Installationsvorschriften.....	8
Art. 20 Installationskontrolle.....	8
Art. 21 Kontrolle und Unterhalt.....	8
Art. 22 Haftung.....	8
Art. 23 Störende Einwirkungen.....	8
Art. 24 Frostgefahr.....	8
E) Wasserzähler	9
Art. 25 Grundsatz.....	9
Art. 26 Zählergrösse und Standort.....	9
Art. 27 Eigentum.....	9
Art. 28 Änderungen.....	9
F) Bauwasseranschluss	9
Art. 28a Grundsatz.....	9
IV. Bezugsverhältnis	9
Art. 29 Haftung.....	9

Art. 30 Dauer Bezugsverhältnis.....	10
V. Verrechnung der Wasserabgabe	10
Art. 31 Grundtaxe, Mengenpreis	10
Art. 32 Rechnungsstellung, Termine	10
Art. 33 Handänderung	11
Art. 34 Messfehler.....	11
VI. Störungen und Zuwiderhandlung	11
Art. 35 Meldepflicht bei Störungen	11
Art. 36 Zuwiderhandlung	11
VII. Schlussbestimmungen	11
Art. 37 Inkrafttreten.....	11
Anhang 1: Mengenpreis	12
Anhang 2: Glossar	13

Hinweis zur Schreibform

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf

- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Das Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- Die Kant. Gewässerschutzverordnung vom 2. Juli 2002
- Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Die Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- Die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Löhningen vom 8. Dezember 2003 (BNO)

erlässt die Gemeinde Löhningen dieses

Reglement der Wasserversorgung Löhningen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1 [...]¹

Begriffe

2 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Löhningen, in der Folge WWL genannt, und den Wasserbezügern, in der Folge Bezüger genannt.

Eigentum WWL

2a Als Eigentum der WWL werden alle, auf dem Gemeindegebiet liegenden Wasserversorgungsanlagen wie Quelfassungen, Brunnenstuben, Reservoirs, Hauptleitungen, Hauptleitungsschieber, Hydranten, Messeinrichtungen usw. beansprucht.¹

Inhalt

3 Die von der WWL erhobenen Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen decken. Für die Wasserversorgung hat die Gemeinde eine eigene Betriebsrechnung zu führen und mit dem Wasserversorgungsgeschäft darf langfristig kein Gewinn erzielt werden. Über zweckgebundene Rückstellungen für Projekte und Erneuerungen von Anlagen innerhalb der kurz- und mittelfristigen Planung zur Abfederung von Gebührensitzen entscheidet der Gemeinderat. Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Mengengebühr zusammen.

Besondere Fälle

4 In besonderen Fällen, z.B. für die Wasserlieferung an andere Gemeinden und an Grossbezüger, für die Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzwasser sowie für provisorische Anschlüsse kann die WWL besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen. Solche abweichenden Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WWL. Es gilt auch für Benützer, die ausser mit Wasser aus dem Leitungsnetz der WWL noch mit eigenem Wasser versorgt werden.

Art. 3 Bezüger

Grundsatz

1 Bezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Inhaber eines Baurechtes.

- 2 Bei Miteigentum, Gesamteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wasserbezuges nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer haben einen Vertreter zu bezeichnen, mit dem die WVL alle sich aus dem Bezugsverhältnis ergebenden Geschäfte abwickeln kann.
- Mit-, Gesamt-, Stockwerkeigentum

Art. 4 Anschlussgesuch

Das Gesuch zum Wasserbezug ist schriftlich, unter Beilage der erforderlichen Pläne, an den Gemeinderat zu richten.

Art. 5 Anschlussgebühr

Für jeden neuen Wasseranschluss und bei grösseren baulichen Veränderungen oder einer erheblichen Vergrösserung des Wasserbezuges auf einer bereits mit Wasser versorgten Liegenschaft ist eine einmalige Anschlussgebühr gemäss "Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Löhningen" zu entrichten.

II. Wasserabgabe

Art. 6 Umfang, Aufgabe

- 1 Die WVL liefert im Bereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Grundsatz
- 2 Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei einer Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor. Wassermangel
- 3 Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Gebrauchswasser auf eigene Rechnungen beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WVL übersteigt. Industrie- und Gewerbebetriebe

Art. 7 Haftung

- 1 Die WVL liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers selbst vorzukehren. Grundsatz
- 2 Die WVL ist für rasche Behebungen von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt, übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Haftungsausschluss
- 3 Wasserabstellungen werden den Bezügern, wenn möglich, im Voraus angezeigt. Mitteilung

Art. 8 Verbote

- 1 Jede Verschwendung von Wasser ist verboten, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Grundsatz
- 2 Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der WVL besonders stark belasten, wie die saisonalen Bezüge für Klimaanlage, Schwimmbassins sowie für Kühlanlagen, Brunnen etc., ist eine spezielle Bewilligung der WVL erforderlich. Solche Bezüge werden in der Regel durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt und es werden, entsprechend der Belastung der Anlagen der WVL, besondere Wasserpreise und Gebühren erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann die WVL eine separate Messung auf Kosten des Bezügers verlangen. Spezialfälle

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| Kühlwasser | 3 | Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht, und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht. |
| Berieselung Dächer, Fenster etc. | 4 | Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WVWL ist grundsätzlich verboten. |
| | 5 | [...]¹ |

Art. 9 Weitere Verbote

Ohne Ausdrückliche Bewilligung der WVWL sind verboten:

- a) die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WVWL in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte.
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler oder das Öffnen plombierter Umgehungshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen.

III. Leitungen, Hydranten und Installationen

A) Hauptleitungen

Art. 10 Grundsatz

Als Hauptleitungen gelten alle der WVWL gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Hauszuleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind. Sie werden auf Kosten der WVWL unterhalten.

Art. 11 Leitungserweiterungen

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes erfolgt gemäss den Bestimmungen der Bauordnung unter Kostenbeteiligung der Grundeigentümer gemäss "Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Löhningen". |
| Anschluss ausserhalb Bauzonen | 2 | Wird ausserhalb der Bauzonen ein Wasseranschluss verlangt, so hat der Bezüger die durch den Ausbau des Hauptleitungsnetzes entstehenden Kosten zu übernehmen. |
| Notwendige Durchleitungsrechte | 3 | Notwendige Durchleitungsrechte durch Grundstücke der Bezüger haben diese zu gewähren (ZGB Art. 691 ff.). |

B) Hydranten

Art. 12 Öffentliche Hydranten

- | | | |
|--------------------------|---|--|
| Zweck | 1 | Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann die WVWL auf ein begründetes Gesuch hin eine Bewilligung zum Wasserbezug über einen gemeindeeigenen Wasserzähler erteilen. |
| Haftung bei Schäden | 2 | Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Bezüger. |
| Aufstellen von Hydranten | 3 | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden. Die WVWL berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundstückseigentümer. |

C) Hauszuleitungen

Art. 13 Grundsatz

- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1 | Als Hauszuleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an der Hauptleitung bis und mit Wasserzähler bezeichnet. In die Hauszuleitung wird ein Hausschieber eingebaut. | Definition |
| 2 | Hauszuleitungen stehen im Eigentum des Bezügers. ¹ | Eigentumsverhältnis |
| 3 | Die Hauszuleitung darf nur von Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession der zuständigen Behörde besitzen, erstellt, repariert oder erneuert werden. | Zuständigkeit |

Art. 14 Kosten

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung weg inklusive Abzweig-Formstück und Hausschieber gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Das gleiche gilt, wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Vergrösserung, eine Abtrennung usw. der Hauszuleitung notwendig wird. | Neuerstellung |
| 2 | Ist eine Hauszuleitung schadhaft, so wird sie durch die WWL repariert oder erneuert. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers. | Schadensfall |
| 3 | Ist bei einer Hauszuleitung noch kein Hausschieber vorhanden, so wird bei notwendigen Leitungsarbeiten ein solcher auf Kosten des Bezügers nachträglich eingebaut. | Hausschieber |

Art. 15 Weitere Bestimmungen

- | | | |
|---|--|---------------------------------------|
| 1 | Der Erwerb allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers. | Durchleitungsrechte |
| 2 | Wird von der WWL der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung gestattet, so haben die Bezüger die Kostenaufteilung zu regeln. | Gemeinsame Hauszuleitung |
| 3 | Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle lässt die Leitungen auf Kosten der Bezüger prüfen, bis an die Gebäudegrenze einmessen und in den Leitungskataster der Gemeinde eintragen. Bei Versäumnis der Meldung sind sie berechtigt, die Leitungen zur Prüfung freilegen zu lassen. Dies hat auf Kosten des Eigentümers zu erfolgen. ¹ | Prüfung, Einmessung, Leitungskataster |

Art. 16 Unbenützte Hauszuleitungen

Unbenützte Hauszuleitungen werden von der WWL zu Lasten des Bezügers an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb eines Jahres zugesichert wird.

D) Hausinstallationen

Art. 17 Grundsatz

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler bezeichnet. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 18 Installationsberechtigung

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Hausinstallationen dürfen nur durch die WWL oder durch Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession der zuständigen Behörde besitzen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Grundsätzlich besitzen alle Installationsfirmen eine Konzession und sind berechtigt, Hausinstallationen zu erstellen, zu unterhalten, zu verändern und zu erweitern. ¹ | Grundsatz |
|---|--|-----------|

- | | |
|------------------------------------|--|
| Entzug Konzession | 1a Auf Antrag kann durch den Gemeinderat die Konzession entzogen werden. Über entzogene Konzessionen wird eine Liste geführt. ¹ |
| Nichtkonzessionierte Installateure | 2 Nichtkonzessionierte Installateure, die Hausinstallationen ausführen, und Auftraggeber werden gemäss den Strafbestimmungen dieses Reglements bestraft. Die WWL ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern. |
| | 3 [...] ¹ |

Art. 19 Installationsvorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften der WWL auszuführen und zu unterhalten. Die jeweils gültigen Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bilden einen Bestandteil der Vorschriften der WWL. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die diesen Vorschriften entsprechen. Im Gas- wie auch im Wasserbereich zertifiziert der SVGW, ob Geräte und Materialien bezüglich Qualität, Sicherheit und Gebrauchseigenschaften dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.¹

Art. 20 Installationskontrolle

- | | |
|---------------|--|
| Zuständigkeit | 1 Die WWL kontrolliert in der Regel neue Hausinstallationen und wesentliche Änderungen an Hausinstallationen. Sie übernimmt aber keine Gewähr für die Arbeit des Installateurs. Dieser ist durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber der WWL und Dritten enthoben. |
| Bedingungen | 2 Die endgültige Wasserlieferung wird von der WWL erst vorgenommen, wenn die Hausinstallationen vorschriftsgemäss ausgeführt sind. |

Art. 21 Kontrolle und Unterhalt

- | | |
|-----------|---|
| Grundsatz | 1 Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Der WWL steht das Recht der Aufsicht und Kontrolle darüber zu. |
| Zutritt | 2 Den mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der WWL ist jederzeit Zutritt zu allen Hausinstallationen zu gewähren. |
| Mängel | 3 Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Bezüger innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet, so ist die WWL befugt, die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben zu lassen. |

Art. 22 Haftung

Die WWL übernimmt keine Haftung für Wasserschäden an Gebäuden und Mobiliar.

Art. 23 Störende Einwirkungen

Treten durch den Wasserbezug störende Einwirkungen in oder ausserhalb einer Liegenschaft auf, so ist die WWL berechtigt, durch den Einbau von Mengenreglern oder anderen Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen. Die Kosten solcher Massnahmen hat der Bezüger zu tragen.

Art. 24 Frostgefahr

Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren.

E) Wasserzähler

Art. 25 Grundsatz

Zur Messung und Verrechnung der Wasserabgabe ist bei jedem Bezugsverhältnis ein Wasserzähler zu installieren. Der Einbau erfolgt durch den Installateur auf Kosten des Bezügers.¹

Art. 26 Zählergrösse und Standort

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Die Grösse des Wasserzählers wird von der WVL bestimmt. | Wasserzählergrösse |
| 2 | Der Standort wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers durch die WVL festgelegt. | Standortbestimmung |
| 3 | Der Bezüger hat für den Einbau eines Wasserzählers einen leicht zugänglichen und frostsicheren Raum zur Verfügung zu stellen. | Anforderungen |
| 4 | Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden von der WVL bestimmt. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten des Schachtes gehen zu Lasten des Bezügers. | Schächte |

Art. 27 Eigentum

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| 1 | Die Wasserzähler werden ausschliesslich durch die WVL geliefert, montiert und unterhalten. Die WVL bestimmt auch die Termine für die Revision der Wasserzähler. | Zuständigkeit Lieferung und Montage |
| 2 | Für normale Wasserzähler trägt die WVL die Kosten. Für Spezial-Wasserzähler hat der Bezüger die allfälligen Mehrkosten zu übernehmen. | Kosten |
| 3 | Auf Kosten der WVL eingebaute Wasserzähler stehen im Eigentum der WVL; auf Kosten des Bezügers eingebaute Wasserzähler verbleiben im Eigentum des Bezügers. | Eigentumsverhältnisse |
| 4 | Bei einer vorübergehenden Wasserabgabe hat der Bezüger sämtliche Kosten für die Montage und Demontage des Wasserzählers zu tragen und eine Miete für den Wasserzähler zu entrichten. | Vorübergehende Wasserabgabe |

Art. 28 Änderungen

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1 | Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt, den Wasserzähler zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder die Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers sind der WVL sofort zu melden. | Grundsatz |
| 2 | Für Schäden am Wasserzähler sowie Folgeschäden aller Art, auch solche durch Frosteinwirkungen, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Bezüger. | Haftung bei Schäden |

F) Bauwasseranschluss

Art. 28a Grundsatz¹

Das Bauprovisorium Wasser ist durch eine ausgewiesene Fachperson zu errichten und mit einem Systemtrenner BA zu versehen. Die Montage hat im Beisein der Bauverwaltung oder einer von ihr berechtigten Person zu erfolgen.

IV. Bezugsverhältnis

Art. 29 Haftung

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Der Bezüger haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. | Grundsatz |
|---|---|-----------|

- Spezialfälle 2 Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Bezüger. Sie haften solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von demjenigen Eigentümer erhoben, auf dessen Grundstück der Wasserzähler oder der Hauptabstelhahn installiert ist. Die WVL kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.

Art. 30 Dauer Bezugsverhältnis

- Grundsatz 1 Das Bezugsverhältnis läuft vom Tage der definitiven Wasserlieferung an.
- Kündigung 2 Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger mit zweimonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

V. Verrechnung der Wasserabgabe

Art. 31 Grundtaxe, Mengenpreis

- Grundtaxe 1 Jeder Bezüger hat für jede Messstelle eine Grundtaxe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich:
- a) für jede Messstelle: CHF 60.--
 - b) zusätzlich für jede Wohneinheit: CHF 10.--
- Mengenpreis 2 Der Preis pro Kubikmeter Wasser (Mengenpreis) wird jährlich vom Gemeinderat budgetiert und durch die Gemeindeversammlung festgesetzt (siehe Anhang 1).
- 3 [...]¹
- Pauschalen 4 Für spezielle Wasserbezüge (Bsp. Bezug von Quellwasser) legt der Gemeinderat eine Pauschale fest.¹
- Bauwasserbezug 5 Für Bauwasserbezug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:¹
- a) für eine Wohneinheit CHF 150.--
 - b) für jede weitere Wohneinheit CHF 75.--
 - c) für Kleinbauten CHF 30.--
 - d) für Gewerbebauten und Einstellhallen nach Erm. Gemeinderat
- Spezielle Bezugsverhältnisse 6 Bei speziellen Bezugsverhältnissen kann der Gemeinderat die Installation eines Wasserzählers verlangen.¹

Art. 32 Rechnungsstellung, Termine

- Festsetzung Termine 1 Die Wasserzählerablesungs- und die Verrechnungstermine werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- Verbindlichkeit 2 Die Wasserzählerangaben und -ablesungen der WVL sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtiger Gang oder falsche Ablesung des Wasserzählers nachgewiesen wird.
- Differenzen 3 Differenzen begründen kein Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.
- Wasserverlust 4 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch einen Leitungsbruch oder defekte Apparate auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 33 Handänderung

Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kosten, bis zur schriftlichen Meldung der Handänderung an die WV, für den Wasserverbrauch dem alten Eigentümer verrechnet. Für die Anschlussgebühr haften der alte und der neue Eigentümer solidarisch.

Art. 34 Messfehler

- 1 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers, so kann er eine Prüfung verlangen. Prüfungsverfahren
- 2 Liegt die Abweichung innerhalb der garantierten Toleranz, so gehen sämtliche durch die Prüfung verursachten Kosten zu Lasten des Bezügers. Verfahrenskosten
- 3 Bei einem defekten Wasserzähler setzt die WV den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauches der letzten vier Rechnungsperioden fest. Defekter Wasserzähler

VI. Störungen und Zuwiderhandlung

Art. 35 Meldepflicht bei Störungen

Störungen an Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WV unverzüglich anzuzeigen.

Art. 36 Zuwiderhandlung

- 1 Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement ahndet der Gemeinderat innerhalb seiner Strafbefugnisse. Bei vorsätzlicher, schwerer Zuwiderhandlung kann er die Abstellung oder Drosselung des Wassers verfügen. Zuwiderhandlung
- 2 Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten. Weitere Bestimmungen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Wasserabgabe aus dem Jahre 1963 und alle nachträglich beschlossenen Änderungen. Inkrafttreten
- 2 Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen. Sammlung Gemeinderecht

Löhningen, 10. Dezember 2007

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident


Der Gemeindeschreiber

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident:


Fredy Kaufmann

Die Gemeindeschreiberin:


Beatrice Jaquerod



¹ Änderungen gemäss Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022

Vom Regierungsrat genehmigt
im Sinne des Beschlusses
vom **14. März 2023**

Der Staatsschreiber-Stv.!


Christian Ritzmann